

JOHANNES DÖVELING

Das Recht der
Ostafrikanischen
Gemeinschaft

Jus Internationale et Europaeum

157

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von
Thilo Marauhn und Christian Walter

157



Johannes Döveling

Das Recht der Ostafrikanischen Gemeinschaft

Eine kritische Analyse

Mohr Siebeck

Johannes Döveling: geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth und der University of Cape Town (LL.M.); zahlreiche Projektleitungs- und Feldforschungsaufenthalte in Ostafrika; Akademischer Rat a. Z. an der Universität Bayreuth, zugleich Leiter des Forschungsprojekts „Steering Regional Integration in Africa through Regional Economic Communities: Legal, Political and Economic Instruments“ und stellvertretender Leiter des Tanzanian-German Centre for Eastern African Legal Studies (TGCL).
orcid.org/0000-0002-1852-8255

ISBN 978-3-16-156717-9 / eISBN 978-3-16-156718-6
DOI 10.1628/978-3-16-156718-6

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Kontext einer wissenschaftlichen Tätigkeit des Verfassers an der Universität Bayreuth und am Tansanisch-deutschen Fachzentrum für Rechtswissenschaft („TGCL“), einem gemeinsamen Juristenausbildungsprogramm der Universitäten Dar es Salaam (Tansania) und Bayreuth, entstanden. Sie wurde im Sommersemester 2018 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen.

Meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Jörg Gundel, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Universität Bayreuth, möchte ich meinen besonderen Dank für seine wertvolle fachliche und persönliche Unterstützung sowie für seine stete Gesprächsbereitschaft aussprechen. Frau Prof. Dr. Ulrike Wanitzek vom Institut für Afrikastudien der Universität Bayreuth danke ich für die Übernahme der Zweitbegutachtung sowie für ihre Anregungen zu dieser Arbeit. Ich bin ihr zudem für die Zusammenarbeit im TGCL zum Dank verpflichtet. Herrn Prof. Dr. Bernd Kannowski, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Universität Bayreuth, gebührt mein Dank für die Übernahme des Vorsitzes im Kolloquium.

Diese Arbeit hätte nicht ohne den steten fachlichen Austausch mit Kollegen aus den Mitgliedsstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft im Rahmen zahlreicher wissenschaftlicher Aufenthalte in Ostafrika entstehen können. Hervorheben möchte ich insbesondere Dr. Benedict T. Mapunda, Dr. Daniel Shayo, Prof. Dr. Kennedy Gastorn, Petro Protas und Goodluck Temu von der University of Dar es Salaam School of Law sowie Dr. Robert Owino (Nairobi). Ihnen sowie allen, die hier nicht namentlich erwähnt werden können, danke ich aufrichtig für ihre Unterstützung. Auch meinen zahlreichen Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Verwaltung gilt mein Dank für ihre Bereitschaft, ihr Wissen und ihre Erfahrungen zu teilen.

Herrn Prof. Dr. Thilo Marauhn und Herrn Prof. Dr. Christian Walter bin ich dankbar für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Jus Internationale et Europaeum“.

Bayreuth, im März 2019

Johannes Döveling

Inhaltsübersicht

| | |
|--|-----|
| Erster Teil: Einleitung und Hintergrund..... | 1 |
| A. Einleitung..... | 3 |
| B. Die Historie regionaler Integration in Ostafrika..... | 20 |
| C. Die Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft..... | 36 |
| Zweiter Teil: Rechtliche Analyse der Grundstrukturen der Ostafrikanischen Gemeinschaft..... | 51 |
| A. Die Organe der Gemeinschaft und ihr Verhältnis zueinander | 53 |
| B. Die Rechtsquellen und die Rechtsetzungsverfahren | 95 |
| C. Die Ziele der Ostafrikanischen Gemeinschaft und ihre Kooperationsfelder | 145 |
| D. Die Grund- und Funktionsprinzipien der Ostafrikanischen Gemeinschaft..... | 176 |
| E. Das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts der Ostafrikanischen Gemeinschaft zum mitgliedstaatlichen Recht..... | 194 |
| F. Der Ostafrikanische Gerichtshof..... | 234 |
| Dritter Teil: Referenzbeispiele – der Gemeinsame Markt und die Kooperation im Verkehrswesen..... | 315 |
| A. Der Ostafrikanische Gemeinsame Markt | 317 |
| B. Die Kooperation im Verkehrswesen in Ostafrika..... | 382 |
| Vierter Teil: Zusammenfassung, Bewertung und Gesamtergebnis..... | 417 |
| A. Zusammenfassung..... | 419 |
| B. Bewertung | 429 |
| C. Gesamtergebnis | 434 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------|-----|
| Vorwort..... | v |
| Inhaltsübersicht..... | vii |

| | |
|--|---|
| Erster Teil: Einleitung und Hintergrund..... | 1 |
|--|---|

| | |
|---|----|
| <i>A. Einleitung</i> | 3 |
| I. Untersuchungsgegenstand und Fragestellung | 3 |
| 1. Stufen regionaler wirtschaftlicher Integration | 5 |
| a) Präferenzielle Handelsabkommen..... | 6 |
| b) Freihandelszone..... | 6 |
| c) Zollunion | 6 |
| d) Gemeinsamer Markt | 7 |
| e) Währungsunion..... | 7 |
| f) Politische Föderation..... | 7 |
| g) Stufenweise Integration in der Ostafrikanischen Gemeinschaft | 8 |
| 2. Motive für regionale wirtschaftliche Integration | 8 |
| a) Ökonomische Motive..... | 8 |
| b) Politische Motive und äußerer Druck..... | 10 |
| 3. Herausforderungen regionaler Integration in Afrika | 11 |
| II. Stand der Literatur, Untersuchungsumfang und Methodik | 13 |
| 1. Stand der Literatur | 13 |
| 2. Untersuchungsumfang..... | 15 |
| 3. Untersuchungsmethodik und Quellen..... | 16 |
| III. Gang der Untersuchung..... | 17 |
| 1. Erster Teil: Einleitung und Hintergrund | 18 |
| 2. Zweiter Teil: Rechtliche Analyse der Grundstrukturen der Ostafrikanischen Gemeinschaft | 18 |
| 3. Dritter Teil: Referenzbeispiele – der Gemeinsame Markt und die Kooperation im Verkehrswesen | 19 |
| 4. Vierter Teil: Zusammenfassung, Bewertung und Gesamtergebnis..... | 19 |

| | |
|---|----|
| <i>B. Die Historie regionaler Integration in Ostafrika</i> | 20 |
| I. Einleitung | 20 |
| II. Geschichtlicher Abriss der Integrationsbestrebungen in Ostafrika bis 1966 | 21 |
| 1. Integrationsbestrebungen in Ostafrika in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts | 21 |
| 2. Die East African High Commission (1948–1960) | 22 |
| 3. Die East African Common Services Organisation (1961–1966) | 23 |
| 4. Zwischenergebnis | 25 |
| III. Die damalige Ostafrikanische Gemeinschaft (1967–1977) im Überblick | 26 |
| 1. Der Gründungsprozess | 26 |
| 2. Aufbau, Kooperationsfelder und Rechtsetzungsverfahren der damaligen Ostafrikanischen Gemeinschaft (1967–1977) | 27 |
| a) Der Aufbau und die Rechtsetzungsbefugnisse der damaligen Ostafrikanischen Gemeinschaft | 27 |
| b) Die inhaltliche Ausgestaltung der Kooperation in der damaligen Ostafrikanischen Gemeinschaft | 28 |
| c) Rechtsetzung durch die Ostafrikanische Gemeinschaft | 30 |
| 3. Der Niedergang der damaligen Ostafrikanischen Gemeinschaft (1977) | 31 |
| 4. Die Mediationsvereinbarung (1984) | 33 |
| 5. Die Wiederbegründung der Ostafrikanischen Gemeinschaft im Jahr 2000 und die Entwicklung seitdem | 33 |
| <i>C. Die Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft</i> | 36 |
| I. Republik Burundi | 36 |
| II. Republik Kenia | 39 |
| III. Republik Ruanda | 41 |
| IV. Republik Südsudan | 43 |
| V. Vereinigte Republik Tansania | 45 |
| VI. Republik Uganda | 47 |

Zweiter Teil: Rechtliche Analyse der Grundstrukturen der Ostafrikanischen Gemeinschaft..... 51

A. Die Organe der Gemeinschaft und ihr Verhältnis zueinander 53

| | | |
|------|--|----|
| I. | Überblick..... | 53 |
| II. | Die Organe der Ostafrikanischen Gemeinschaft..... | 56 |
| | 1. Der Summit..... | 56 |
| | a) Die Funktionen des Summit..... | 56 |
| | b) Die Funktionsweise des Summit..... | 58 |
| | c) Der Europäische Rat im Vergleich..... | 60 |
| | d) Bewertung..... | 61 |
| | 2. Der Council..... | 62 |
| | a) Die Funktionen des Council..... | 63 |
| | b) Die Funktionsweise des Council..... | 67 |
| | c) Die Unterorgane des Council..... | 69 |
| | d) Der Rat der Europäischen Union im Vergleich..... | 70 |
| | e) Bewertung..... | 71 |
| | 3. Die East African Legislative Assembly..... | 72 |
| | a) Die Funktionen und die Funktionsweise der Assembly..... | 72 |
| | b) Der Fall der Abberufung der Sprecherin der EALA Margaret Zziwa 2014..... | 76 |
| | c) Die Mitgliedschaft in der Assembly..... | 80 |
| | d) Das Europäische Parlament im Vergleich..... | 84 |
| | e) Bewertung..... | 84 |
| | 4. Das Secretariat..... | 86 |
| | a) Die Organisation des Secretariat..... | 86 |
| | b) Die Funktionen des Secretariat..... | 87 |
| | c) Die Europäische Kommission im Vergleich..... | 89 |
| | d) Bewertung..... | 90 |
| | 5. Zusätzliche Organe..... | 91 |
| III. | Zusammenfassende Bewertung..... | 92 |
| | 1. Die Organe im Überblick..... | 92 |
| | 2. Das Gewicht der einzelnen Organe für den Integrationsprozess..... | 93 |

B. Die Rechtsquellen und die Rechtsetzungsverfahren..... 95

| | | |
|----|---|-----|
| I. | Der EAC-Vertrag..... | 95 |
| | 1. Die Rechtsnatur des Vertrages..... | 95 |
| | 2. Das Vertragsänderungsverfahren..... | 96 |
| | 3. Rechtmäßigkeitskontrolle von Vertragsänderungen..... | 99 |
| | 4. Der EAC-Vertrag im Überblick..... | 101 |

| | | |
|------|--|-----|
| | 5. Gesetzgebungstechnik und kritische Bewertung..... | 104 |
| II. | Die Protokolle..... | 105 |
| | 1. Der rechtliche Status von Protokollen | 105 |
| | 2. Das Verfahren zum Abschluss von Protokollen..... | 107 |
| | 3. Anwendungsbereich von Protokollen | 108 |
| III. | Acts of the Community | 114 |
| | 1. Der rechtliche Status von Acts of the Community und ihr Anwendungsbereich | 114 |
| | 2. Das Verfahren zum Erlass von Acts of the Community..... | 115 |
| | a) Das Gesetzgebungsverfahren im Überblick | 115 |
| | b) Das Gesetzgebungsverfahren in der Rechtspraxis..... | 117 |
| | (1) Gewährung des Assent..... | 117 |
| | (2) Spannungsverhältnis zwischen EALA und Council im Gesetzgebungsverfahren | 120 |
| | (3) Reformvorschlag Tansanias zur Stärkung der Rolle des Council im Gesetzgebungsverfahren..... | 123 |
| | 3. Die Bedeutung von Acts of the Community in der Rechtspraxis | 125 |
| IV. | Weitere Quellen des Rechts der Ostafrikanischen Gemeinschaft... 130 | |
| | 1. Im EAC-Vertrag und in den Protokollen erwähnte Rechtsquellen | 130 |
| | a) Regulations..... | 131 |
| | b) Directives | 132 |
| | c) Decisions | 133 |
| | d) Regulations als Annexe zu Protokollen | 133 |
| | 2. Weitere Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechts der Ostafrikanischen Gemeinschaft | 135 |
| V. | Rechtquellen und Rechtsetzungsverfahren in der Europäischen Union im Vergleich..... | 135 |
| | 1. Rechtsquellen des Europarechts | 135 |
| | 2. Die Rechtsetzungsverfahren der Europäischen Union | 137 |
| VI. | Vergleichende zusammenfassende Bewertung | 138 |
| | 1. Die Quellen des Rechts der Ostafrikanischen Gemeinschaft..... | 138 |
| | 2. Die Bedeutung der Rechtsquellen in der Rechtspraxis..... | 139 |
| | 3. Die Rechtsetzungsverfahren..... | 141 |
| | 4. Das Problem der fehlenden Kompetenzzuweisungen | 142 |

| | |
|--|---------|
| <i>C. Die Ziele der Ostafrikanischen Gemeinschaft und ihre Kooperationsfelder</i> | 145 |
| I. Die Ziele der Ostafrikanischen Gemeinschaft | 145 |
| 1. Die in Art. 5 EACT verankerten Ziele der Ostafrikanischen Gemeinschaft..... | 145 |
| a) Die Zielbestimmungen des Art. 5 EACT im Überblick..... | 145 |
| b) Die Zielbestimmungen in der Rechtsprechung des Ostafrikanischen Gerichtshofs..... | 147 |
| 2. Die Entwicklungsstrategie der Ostafrikanischen Gemeinschaft . | 150 |
| 3. Die grundlegenden Werte und Ziele der Europäischen Union im Vergleich | 152 |
| 4. Zusammenfassende Bewertung | 153 |
| II. Die Kooperationsgebiete der Ostafrikanischen Gemeinschaft | 155 |
| 1. Einleitender Überblick | 155 |
| 2. Zusammenarbeit in wirtschaftlichen Angelegenheiten | 156 |
| 3. Zusammenarbeit im Bereich Infrastruktur | 158 |
| 4. Zusammenarbeit im Agrarwesen | 159 |
| 5. Zusammenarbeit im Bereich Währung und Finanzpolitik..... | 159 |
| 6. Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen Politik | 161 |
| 7. Zusammenarbeit in den Bereichen Außenpolitik, Friedenssicherung und Verteidigung..... | 162 |
| 8. Zusammenarbeit im Rechtswesen | 164 |
| 9. Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Forschung | 164 |
| 10. Zusammenarbeit im Bereich Soziales..... | 165 |
| 11. Zusammenarbeit im Bereich Umwelt | 167 |
| 12. Generalklausel | 167 |
| 13. Die Politiken der Europäischen Union im Vergleich | 168 |
| 14. Zusammenfassende vergleichende Bewertung..... | 170 |
| <i>D. Die Grund- und Funktionsprinzipien der Ostafrikanischen Gemeinschaft</i> | 176 |
| I. Die Rechtsnatur und die Adressaten der Prinzipien..... | 176 |
| II. Die Grund- und Funktionsprinzipien im Detail | 178 |
| 1. Die Grundprinzipien der Gemeinschaft | 178 |
| a) Prinzip des „gegenseitigen Vertrauens, des politischen Willens und der Gleichberechtigung souveräner Staaten“.... | 179 |
| b) Prinzip der „friedlichen Koexistenz und guten Nachbarschaft“ | 180 |
| c) Prinzip der friedlichen Konfliktbeilegung..... | 180 |
| d) Prinzip der guten Regierungsführung („good governance“). | 180 |
| e) Prinzip zur Sicherstellung der „gerechten Verteilung der Vorteile“ | 181 |

| | |
|--|------------|
| f) Prinzip der „Kooperation zum gegenseitigen Vorteil“ | 182 |
| 2. Die Funktionsprinzipien der Gemeinschaft | 183 |
| a) Prinzip einer auf die Menschen bezogenen und marktorientierten Integration | 183 |
| b) Förderpflicht der Mitgliedstaaten | 184 |
| c) Exportorientierung der Wirtschaft der Mitgliedstaaten | 184 |
| d) Subsidiaritätsprinzip | 184 |
| e) Prinzip der variablen Geometrie | 185 |
| f) Prinzip der gerechten Aufteilung der Vorteile aus der Gemeinschaft | 188 |
| g) Komplementaritätsprinzip | 188 |
| h) Asymmetrieprinzip | 189 |
| i) Good Governance..... | 189 |
| III. Die Prinzipien der Europäischen Union im Vergleich | 190 |
| IV. Zusammenfassende Bewertung | 192 |
| | |
| <i>E. Das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts der Ostafrikanischen Gemeinschaft zum mitgliedstaatlichen Recht.....</i> | <i>194</i> |
| I. Einleitung: Das rechtliche Verhältnis zwischen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten – das Beispiel der Europäischen Union | 194 |
| 1. Geltungsvorrang | 195 |
| 2. Anwendungsvorrang | 196 |
| 3. Unmittelbare Geltung..... | 197 |
| 4. Unmittelbare Wirkung..... | 197 |
| 5. Vollzug des Gemeinschaftsrechts..... | 198 |
| II. Das Verhältnis aus gemeinschaftsrechtlicher Perspektive | 199 |
| 1. Einleitung und Einordnung | 199 |
| a) Der Status des EAC-Vertrages und der Protokolle im nationalen Recht – eine erste Einordnung | 199 |
| b) Der Status der weiteren Rechtsakte der Gemeinschaft im nationalen Recht – eine erste Einordnung | 199 |
| 2. Die Regelungen des EAC-Vertrages über die Wirkung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten | 200 |
| a) Der Regelungsgehalt von Art. 8 Abs. 2 lit. b EACT: Unmittelbare Anwendbarkeit des sekundären Gemeinschaftsrechts..... | 200 |
| b) Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts – Art. 8 Abs. 4 EACT | 201 |
| c) Geltungs- oder Anwendungsvorrang? | 202 |
| d) Der Umfang des Anwendungsvorrangs..... | 203 |

| | | |
|------|---|-----|
| e) | Die Umsetzung des Anwendungsvorrangs durch die Mitgliedstaaten – Art. 8 Abs. 5 EACT | 204 |
| f) | Das Verhältnis von Art. 8 Abs. 2 lit. b EACT und Art. 8 Abs. 5 EACT | 205 |
| g) | Die allgemeinen Anforderungen des Art. 8 Abs. 1 EACT an die Mitgliedstaaten | 206 |
| h) | Die Bindungswirkung von Directives, Regulations und Decisions | 208 |
| 3. | Regelungen zum Verhältnis der EAC zu ihren Mitgliedstaaten in weiteren Rechtsakten | 208 |
| a) | Protokoll zur Errichtung des Gemeinsamen Marktes | 208 |
| b) | Das Beispiel des East African Vehicle Load Control Act | 209 |
| c) | Anordnung einer Vorrangstellung in weiteren Gesetzen | 210 |
| d) | Zwischenergebnis | 210 |
| 4. | Das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht der Mitgliedstaaten aus der Sicht des Ostafrikanischen Gerichtshofes. Die Leitentscheidung: Rechtssache Kyahurwenda | 210 |
| 5. | Zwischenergebnis: Das rechtliche Verhältnis zwischen der EAC und ihren Mitgliedstaaten aus der Perspektive des Gemeinschaftsrechts | 214 |
| III. | Das Verhältnis aus mitgliedstaatlicher Perspektive | 215 |
| 1. | Burundi | 216 |
| 2. | Kenia | 217 |
| 3. | Ruanda | 220 |
| 4. | Südsudan | 222 |
| 5. | Tansania | 223 |
| 6. | Uganda | 225 |
| 7. | Zusammenfassende Bewertung | 227 |
| IV. | Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in der Praxis | 227 |
| 1. | Praxisbeispiel: Kenia | 228 |
| 2. | Praxisbeispiel: Uganda | 229 |
| V. | Zusammenfassende Bewertung | 231 |
| 1. | Das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht im Überblick | 231 |
| 2. | Unmittelbare Anwendbarkeit und Anwendungsvorrang in den Mitgliedstaaten | 231 |

| | |
|--|-----|
| <i>F. Der Ostafrikanische Gerichtshof</i> | 234 |
| I. Die Richter des Gerichtshofes und ihre rechtliche Stellung..... | 235 |
| II. Die Gerichtsbarkeit des Ostafrikanischen Gerichtshofes | 240 |
| 1. Überblick und historische Entwicklung | 240 |
| 2. Der Weg zum Abschluss eines Protokolls zur Erweiterung der Gerichtsbarkeit des EACJ | 244 |
| a) Der Fall Sebalu..... | 246 |
| b) Der Fall East African Centre for Trade Policy and Law..... | 248 |
| 3. Auslegung der Gerichtsbarkeitsvorschriften in der Rechtsprechung des EACJ | 250 |
| a) Gerichtsbarkeit als Zulässigkeitsvoraussetzung | 250 |
| b) Das Verhältnis der Gerichtsbarkeit des EACJ zur Zuständigkeit nationaler Gerichte und sonstiger Organe..... | 252 |
| c) Gerichtsbarkeit in Menschenrechtsangelegenheiten | 254 |
| (1) Der Fall Katabazi | 255 |
| (2) Folgerechtsprechung nach Katabazi | 257 |
| (3) Zusammenfassung der Rechtsprechungslinie | 264 |
| (4) Rezeption der Rechtsprechung in der Literatur | 266 |
| (5) Bewertung | 268 |
| d) Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Mitgliedschaft in der East African Legislative Assembly..... | 273 |
| e) Berufungsgerichtsbarkeit | 277 |
| f) Gerichtsbarkeit in Bezug auf Vertragsänderungen..... | 278 |
| g) Gerichtsbarkeit hinsichtlich Rechtmäßigkeit der unterlassenen Erweiterung der Gerichtsbarkeit des EACJ.... | 279 |
| h) Gerichtsbarkeit in Hinblick auf die Protokolle und die darin vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren..... | 280 |
| i) Gerichtsbarkeit hinsichtlich des Verfahrens zur Aufnahme neuer Partnerstaaten | 283 |
| j) Gerichtsbarkeit der Appellate Division..... | 287 |
| 4. Das Protokoll zur Operationalisierung der erweiterten Zuständigkeit des Ostafrikanischen Gerichtshofes | 288 |
| III. Die Verfahrensarten des Ostafrikanischen Gerichtshofes | 289 |
| 1. Vertragsverletzungsverfahren..... | 289 |
| 2. Vorabentscheidungsverfahren | 291 |
| 3. Rechtmäßigkeitskontrolle von Rechtsakten der EAC und ihrer Mitgliedstaaten..... | 293 |
| a) Voraussetzungen der Individualklage | 293 |
| b) Klagefrist..... | 296 |
| c) Keine Ausschöpfung des Rechtsweges erforderlich | 298 |
| d) Rechtsfolge..... | 299 |
| e) Das Verfahren nach Art. 28 Abs. 2 EACT | 299 |

| | |
|--|-----|
| 4. Sonstige Verfahrensarten | 300 |
| 5. Vorläufiger Rechtsschutz | 301 |
| IV. Einzelne Aspekte der Rechtsprechungspraxis des EACJ | 302 |
| 1. Die Verfahrensdurchführung im Überblick | 302 |
| 2. Die Rechts- und Erkenntnisquellen des EACJ | 305 |
| 3. Die Beteiligung von Amici Curiae im Verfahren..... | 306 |
| 4. Entgegenstehende Rechtshängigkeit und res judicata | 307 |
| V. Der Gerichtshof der Europäischen Union im Vergleich..... | 308 |
| 1. Der Gerichtshof der Europäischen Union im Überblick | 308 |
| 2. Wichtige Verfahrensarten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union..... | 309 |
| VI. Zusammenfassende Bewertung | 311 |

Dritter Teil:Referenzbeispiele – der Gemeinsame Markt und die Kooperation im Verkehrswesen

| | |
|--|------------|
| <i>A. Der Ostafrikanische Gemeinsame Markt.....</i> | <i>317</i> |
| I. Der Rechtsrahmen des Gemeinsamen Marktes..... | 318 |
| 1. Die Rechtsquellen mit Bezug zum Gemeinsamen Markt im Überblick..... | 318 |
| 2. Die Bestimmungen des EAC-Vertrages zum Gemeinsamen Markt..... | 320 |
| a) Der Gemeinsame Markt als Bestandteil des Integrationsprogramms..... | 320 |
| b) Der EAC-Vertrag als Rahmenvertrag für weitere Integrationschritte | 321 |
| II. Prinzipien und Ziele des Gemeinsamen Marktes | 322 |
| 1. Die Prinzipien des Gemeinsamen Marktes | 322 |
| 2. Die Ziele des Gemeinsamen Marktes | 323 |
| III. Die Grundstruktur des Gemeinsamen Marktes im Überblick..... | 324 |
| IV. Die East African Common Market Scorecard..... | 325 |
| V. Freier Warenverkehr und die Zollunion | 326 |
| 1. Das rechtliche Regelungsregime für den freien Warenverkehr im Überblick..... | 327 |
| 2. Die Kernelemente des freien Warenverkehrs und der Zollunion | 327 |
| a) Beseitigung von Zöllen und nichttarifären Handelshindernissen..... | 328 |
| (1) Beseitigung von Zöllen | 328 |
| (2) Beseitigung nichttarifärer Handelshindernisse | 328 |

| | |
|--|-----|
| b) Diskriminierungsverbote | 329 |
| c) Förderung der exportorientierten Industrien..... | 330 |
| (1) Zollrückerstattungen | 330 |
| (2) Produktion unter Zollverschluss..... | 331 |
| (3) Exportzonen und Freihäfen | 331 |
| 3. Antidumpingmaßnahmen, Beihilfen, | |
| Gegen- und Schutzmaßnahmen..... | 332 |
| a) Antidumpingmaßnahmen..... | 332 |
| b) Beihilfen..... | 334 |
| c) Gegenmaßnahmen | 335 |
| d) Schutzmaßnahmen..... | 336 |
| (1) Spezifische Schutzmaßnahmen nach | |
| Art. 19 Abs. 1 CUP | 336 |
| (2) Allgemeine Schutzmaßnahmen nach Art. 36 CUP | 337 |
| e) Dispute Settlement..... | 338 |
| 4. Der Gemeinsame Zolltarif..... | 339 |
| 5. Verwaltungstechnischer Vollzug der Zollunion..... | 342 |
| a) Zuständigkeiten für den Vollzug der Zollunion..... | 342 |
| (1) Zuständigkeiten auf der Ebene der | |
| Ostafrikanischen Gemeinschaft..... | 343 |
| (2) Zuständigkeiten auf nationaler Ebene | 343 |
| b) Das Verfahrensrecht | 343 |
| c) Verbleibende Relevanz von Grenzkontrollen | |
| und Ursprungsregeln | 344 |
| d) Kooperation in zoll- und handelsnahen Bereichen | 346 |
| 6. Das geplante Trilaterale Freihandelsgebiet zwischen | |
| COMESA, EAC und SADC..... | 347 |
| a) Ausgangslage: Problematik der Doppelmitgliedschaften | 347 |
| b) Das Trilaterale Freihandelsgebiet im Überblick..... | 348 |
| c) Das Verhältnis des Trilateralen Freihandelsgebietes zur | |
| Ostafrikanischen Gemeinschaft | 350 |
| 7. Der Scorecard-Bericht zur Warenverkehrsfreiheit | 352 |
| VI. Freier Personenverkehr und Arbeitnehmerfreizügigkeit | 353 |
| 1. Freier Personenverkehr | 353 |
| 2. Arbeitnehmerfreizügigkeit | 355 |
| a) Die Bestimmungen des Protokolls zur Errichtung des | |
| Ostafrikanischen Gemeinsamen Marktes..... | 355 |
| b) Konkretisierung durch die Verordnung über die | |
| Arbeitnehmerfreizügigkeit..... | 357 |
| c) Der Zeitplan für die Arbeitnehmerfreizügigkeit | 358 |
| d) Weitere Aspekte der Arbeitnehmerfreizügigkeit..... | 360 |
| (1) Anwendungsvorrang | 360 |

| | |
|--|---------|
| (2) Gegenseitige Anerkennung von akademischen Abschlüssen und Berufsqualifikationen sowie Harmonisierung der Arbeitsmärkte | 361 |
| VII. Niederlassungsfreiheit und Aufenthaltsrecht | 361 |
| 1. Niederlassungsfreiheit | 361 |
| a) Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit | 361 |
| b) Verfahrensfragen | 363 |
| 2. Aufenthaltsrecht | 364 |
| VIII. Dienstleistungsfreiheit | 365 |
| 1. Der Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit | 365 |
| 2. Der Zeitplan für die Zusagen im Rahmen der schrittweisen Liberalisierung von Dienstleistungen | 367 |
| a) Der Liberalisierungszeitplan im Überblick | 367 |
| b) Beispiele | 369 |
| 3. Konzeptionsdefizite der Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit | 371 |
| a) Verknüpfung von Modus 4 und Arbeitnehmerfreizügigkeit | 371 |
| b) Inkonsistenzen zwischen den Verpflichtungen im Ostafrikanischen Gemeinsamen Markt und unter dem GATS | 372 |
| c) Detailfehler bei der Konzeption des Zeitplans zur Liberalisierung der Dienstleistungsfreiheit | 373 |
| 4. Der Scorecard-Bericht zur Dienstleistungsfreiheit | 373 |
| IX. Freier Kapitalverkehr | 374 |
| 1. Die rechtlichen Regelungen zur Kapitalverkehrsfreiheit im Überblick | 374 |
| 2. Der Scorecard-Bericht zur Kapitalverkehrsfreiheit | 377 |
| X. Rechtsharmonisierung innerhalb des Gemeinsamen Marktes | 377 |
| XI. Zusammenfassende Bewertung | 378 |
| <i>B. Die Kooperation im Verkehrswesen in Ostafrika</i> | 382 |
| I. Einleitender Überblick | 382 |
| 1. Die Relevanz von Kooperation im Verkehrswesen innerhalb regionaler Wirtschaftsgemeinschaften | 382 |
| 2. Der status quo der Verkehrsinfrastruktur der EAC im Überblick | 383 |
| 3. Die Rechtsquellen für die Kooperation im Verkehrswesen im Überblick | 386 |
| 4. Die Strukturen der Zusammenarbeit im Überblick | 387 |
| II. Die Kooperation im Straßenverkehrs- und Eisenbahnwesen | 387 |
| 1. Die Bestimmungen des EAC-Vertrages | 388 |
| a) Kooperation im Straßenverkehr | 388 |

| | |
|---|-----|
| b) Kooperation im Eisenbahnverkehr..... | 390 |
| 2. Das Dreiseitige Abkommen über den Straßenverkehr | 391 |
| a) Grundlagen und institutionelle Arrangements | 391 |
| b) Ziele des Abkommens | 392 |
| c) Die Regelungen des Abkommens im Überblick..... | 393 |
| d) Zusammenfassende Bewertung..... | 396 |
| 3. Die Ostafrikanische Verkehrsstrategie | 397 |
| 4. Der EAC Rail Master Plan | 399 |
| 5. Rechtsharmonisierung durch die Ostafrikanische Gemeinschaft..... | 401 |
| 6. Der institutionelle Rahmen der Kooperation im Straßen- und Eisenbahnwesen..... | 402 |
| a) Das Sekretariat der Ostafrikanischen Gemeinschaft..... | 403 |
| b) Das auf Grundlage des Dreiseitigen Übereinkommens über den Straßenverkehr errichtete Joint Technical Committee | 404 |
| c) Northern Corridor Transit Transport Coordination Authority..... | 404 |
| d) Central Corridor Transit Transport Facilitation Authority (CCTTFA)..... | 408 |
| III. Die Kooperation in der Zivilluftfahrt | 409 |
| 1. Der EAC-Vertrag | 409 |
| 2. Die Ostafrikanische Aufsichtsagentur für Sicherheit in der Zivilluftfahrt (CASSOA) | 410 |
| IV. Zusammenfassende Bewertung | 413 |
| 1. Die Ausgangslage im Überblick..... | 413 |
| 2. Der rechtliche und institutionelle Rahmen der Kooperation im Verkehrsbereich..... | 413 |
| 3. Bewertung..... | 414 |

Vierter Teil: Zusammenfassung, Bewertung und Gesamtergebnis

417

| | |
|--|-----|
| A. Zusammenfassung | 419 |
| I. Hintergrund: Geschichte regionaler Integration in Ostafrika | 419 |
| II. Die Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft | 420 |
| III. Die Organe der Ostafrikanischen Gemeinschaft | 421 |
| IV. Die Rechtsquellen und Rechtsetzungsverfahren | 422 |
| V. Ziele und Kooperationsfelder der Ostafrikanischen Gemeinschaft | 423 |

| | |
|--|-----|
| VI. Die Grund- und Funktionsprinzipien der Ostafrikanischen Gemeinschaft | 424 |
| VII. Das Verhältnis der Ostafrikanischen Gemeinschaft zu den Mitgliedstaaten | 424 |
| VIII. Der Ostafrikanische Gerichtshof | 425 |
| IX. Der Gemeinsame Markt | 427 |
| X. Kooperation im Verkehrswesen | 428 |
| <i>B. Bewertung</i> | 429 |
| I. Die Ostafrikanische Gemeinschaft in Relation zu ihren Mitgliedstaaten | 429 |
| II. Die innere Struktur der Ostafrikanischen Gemeinschaft | 431 |
| III. Das materielle Integrationsrecht | 432 |
| <i>C. Gesamtergebnis</i> | 434 |
| | |
| Literaturverzeichnis | 437 |
| Sachregister | 449 |

Erster Teil

Einleitung und Hintergrund

A. Einleitung

I. Untersuchungsgegenstand und Fragestellung

Diese Arbeit widmet sich dem Recht der seit dem Jahr 2000 bestehenden Ostafrikanischen Gemeinschaft (*East African Community*).¹ Ihr gehören Kenia, Tansania und Uganda als Gründungsmitglieder an; später kamen Burundi und Ruanda sowie 2016 Südsudan als Mitgliedstaaten hinzu. Die EAC gilt derzeit als die dynamischste Wirtschaftsgemeinschaft auf dem afrikanischen Kontinent. Mit dem Ziel der Errichtung einer Ostafrikanischen Politischen Föderation verfügt sie einerseits über eine weitreichende Integrationsperspektive, andererseits wird die konkrete Umsetzung des Integrationsprozesses insbesondere von Akteuren aus dem Bereich der Privatwirtschaft als schleppend und unzureichend charakterisiert.

Recht ist ein wesentliches Instrument zur Steuerung von Integrationsprozessen in regionalen Wirtschaftsgemeinschaften. Diese fußen auf völkerrechtlichen Verträgen zwischen den Mitgliedstaaten, mit denen solche Gemeinschaften ins Leben gerufen werden. Die Gründungsverträge determinieren auch den institutionellen Rahmen von Wirtschaftsgemeinschaften sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsetzungs- und Regelungsinstrumente. In diesem Zusammenhang kommt der Thematik des Verhältnisses einer regionalen Wirtschaftsgemeinschaft und ihrer Rechtsakte zu den Mitgliedstaaten und deren nationalen Recht besonderes Gewicht zu. Je nach Umfang des Geltungsanspruchs des Gemeinschaftsrechts auf nationaler Ebene treten dabei vielschichtige Wechselwirkungen zwischen nationalem Recht, insbesondere den Verfassungen der Mitgliedstaaten, und dem Gemeinschaftsrecht auf. Für die Setzung des Gemeinschaftsrechts sowie gegebenenfalls für die Mitwirkung bei dessen Vollzug sind zudem Organe auf Gemeinschaftsebene erforderlich, die ihrerseits mit denjenigen der Mitgliedstaaten interagieren.

Auf den ersten Blick ähneln die rechtlichen Strukturen der Ostafrikanischen Gemeinschaft stark denjenigen der Europäischen Union. Der EAC-Vertrag

¹ Nachfolgend auch kurz ‚EAC‘. Wo diese Abkürzung kursiv gedruckt wird, bezieht sie sich auf die frühere, von 1967 bis 1977 existierende East African Community. Die heutige EAC wurde durch den Vertrag über die Gründung der Ostafrikanischen Gemeinschaft (Treaty for the Establishment of the East African Community, kurz: EACT oder EAC-Vertrag) vom 30. November 1999 gegründet.

sieht wie die Europäischen Verträge² eine umfassende Kooperation der Mitgliedstaaten in einer Vielzahl von Politikbereichen vor. Mit dem *Summit*, dem *Council*, dem *Secretariat*, der *East African Legislative Assembly* und dem *East African Court of Justice (EACJ)* besteht eine Organstruktur, die derjenigen der Europäischen Union mit Europäischem Rat,³ Rat der Europäischen Union,⁴ Kommission,⁵ Europäischem Parlament⁶ und Gerichtshof der Europäischen Union⁷ eine große Übereinstimmung aufzuweisen scheint. Art. 16 des EAC-Vertrages erwähnt mit *regulations*, *directives* und *decisions* Regelungsinstrumente, die der Bezeichnung nach den aus dem Europarecht bekannten Rechtsakten entsprechen.⁸

Das legt die Frage nahe, ob und gegebenenfalls in welcher Hinsicht die Ostafrikanische Gemeinschaft der Europäischen Union nachgebildet ist oder, ob sich hinter ähnlichen Bezeichnungen doch ganz andere Inhalte verbergen. In diesem Zusammenhang kann auch diskutiert werden, ob sich im europäischen Integrationsprozess identifizierte Erfolgsfaktoren auf die Ostafrikanische Gemeinschaft übertragen lassen oder ob dies schon aufgrund des gänzlich anderen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Kontexts ausgeschlossen ist. Folgende Grundfragen stellen sich in diesem Zusammenhang: Welche rechtlichen Instrumente und Mechanismen sieht die Ostafrikanische Gemeinschaft für ihren Integrationsprozess vor? Wie wird das ostafrikanische Gemeinschaftsrecht in der Rechtspraxis umgesetzt? Welche Schritte wären in der Ostafrikanischen Gemeinschaft zu gehen, um die Integration voranzubringen?

Diese Arbeit möchte Antworten auf die aufgeworfenen Fragen finden, indem sie die rechtlichen Grundlagen der Ostafrikanischen Gemeinschaft im Gesamtzusammenhang umfassend darstellt und kritisch analysiert. Vor dem Hintergrund der skizzierten Dichotomie zwischen weitreichenden Zielen einerseits und Umsetzungsschwierigkeiten andererseits soll am Maßstab der vertraglich statuierten Ziele der Gemeinschaft juristisch untersucht werden, inwieweit das gegebene Regelungssystem zur deren Verwirklichung geeignet ist. Dabei wird auch die Rechtspraxis in den Blick genommen, sowohl bei der Darstellung der organisationsrechtlichen Grundlagen der Gemeinschaft als auch anhand zweier beispielhaft beschriebener Referenzkooperationsgebiete.

² EU-Vertrag (EUV) und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

³ Englische Bezeichnung: European Council.

⁴ Englische Bezeichnung: Council of the European Union.

⁵ Englische Bezeichnung: European Commission.

⁶ Englische Bezeichnung: European Parliament.

⁷ Englische Bezeichnung: Court of Justice of the European Union.

⁸ Der Katalog der Rechtsakte der Europäischen Union in Art. 288 AEUV nennt Verordnungen (*regulations*), Richtlinien (*directives*), Beschlüsse (*decisions*), Empfehlungen (*recommendations*) und Stellungnahmen (*opinions*). Siehe hierzu auch S. 120 f.

Nach der überzeugenden Definition von *Kimbugwe et. al.* ist regionale Integration gekennzeichnet durch

das Zusammenkommen von Staaten, üblicherweise, aber paradoxerweise nicht immer, in der gleichen Region mit dem Ziel des Abbaus von Barrieren für den Handel zwischen den Mitgliedern und dabei Entwicklungsprozesse beflügelnd und den Wohlstand in der Region steigend.⁹

Wirtschaftliche Integration in regionalen Wirtschaftsgemeinschaften zielt damit auf die Wohlstandsmehrung in deren Mitgliedstaaten durch die Förderung regionalen Handels. Entscheidend hierfür ist der Abbau von Hindernissen des grenzüberschreitenden Handels. Primär kommt zur Beseitigung dieser tarifären Handelshindernisse die Abschaffung von Zöllen und weiteren Abgaben in Betracht. Darüber hinaus ist es für die Effizienz grenzüberschreitenden Handels entscheidend, dass auch nicht aus Zöllen und Abgaben bestehende rechtliche oder faktische Handelshindernisse, sogenannte nichttarifäre Handelshindernisse, beseitigt werden. So können beispielsweise zwischen den Mitgliedstaaten einer Wirtschaftsgemeinschaft divergierende Produktstandards sowie lange Wartezeiten und komplizierte bürokratische Vorgehensweisen an innergemeinschaftlichen Grenzübergängen den grenzüberschreitenden Handel faktisch hemmen. Aus diesem Grund sind die Harmonisierung oder der Abbau handelshindernder Rechtsvorschriften sowie die Eliminierung tatsächlich wirkender Handelsbarrieren entscheidend für die Weiterentwicklung regionalen Handels.

1. Stufen regionaler wirtschaftlicher Integration

In der wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion werden verschiedene Modelle für die Ausgestaltung regionaler Integration diskutiert. Sie unterscheiden sich vor allem in der Intensität der regionalen Kooperation und Regelungsharmonisierung, sodass sie zueinander in einem Stufenverhältnis stehen.¹⁰ Das Zusammenkommen von Staaten durch regionale wirtschaftliche Integration ist ein Prozess, in dem die einzelnen Integrationsstufen schrittweise, aufeinander aufbauend durchlaufen werden. Die erfolgreiche Implementierung eines Gemeinsamen Marktes kann dabei durchaus ein bis zwei Jahrzehnte in Anspruch nehmen.

⁹ *Kimbugwe/Perdikis/Yeung u.a.*, Economic Development through Regional Trade, 2012, S. 11 – „the coming together of countries, usually, but paradoxically, not always in the same region, with the objective of reducing barriers to trade between members and in the process, spurring development and enhancing welfare in the region.“

¹⁰ Das Stufenverhältnis bedeutet, dass ein Integrationsmodell mit größerer Integrationstiefe auf den Integrationsmodellen mit geringerer Integrationstiefe aufbaut und diese inkorporiert.

a) Präferenzielle Handelsabkommen

Es kann bereits dann von wirtschaftlicher Integration gesprochen werden, wenn mehrere Staaten untereinander Handelserleichterungen vereinbaren, die sie Drittstaaten nicht gewähren. Mit solchen präferenziellen Handelsabkommen (*preferential trade agreements*) sollen jedoch Zölle, sonstige Abgaben und nichttarifäre Handelsbarrieren zwischen den Vertragsparteien nicht vollständig aufgehoben werden. Ein Beispiel für präferenzielle Handelsabkommen sind die zwischen der Europäischen Union und sich aus Entwicklungsländern zusammensetzenden Wirtschaftsgemeinschaften abgeschlossenen wirtschaftlichen Partnerschaftsabkommen (*Economic Partnership Agreements*). Mit ihnen soll, auch im Sinne der Entwicklungsförderung, der Handel zwischen den betroffenen Regionen erleichtert und damit gefördert werden, indem Zoll- und Abgabensätze reduziert oder partiell aufgehoben werden.

b) Freihandelszone

Eine weitergehende wirtschaftliche Integration wird durch Freihandelszonen (*Free Trade Areas*) ermöglicht. Wie sich schon aus deren Bezeichnung ergibt, können Waren zwischen den Mitgliedstaaten einer Freihandelszone ohne Zollbelastung gehandelt werden.¹¹ Dies gilt allerdings nur für Waren, die ihren Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der Freihandelszone haben. Da trotz des Freihandels in den Mitgliedstaaten weiterhin unterschiedliche Außenzolltarife existieren, muss mit Hilfe komplizierter Ursprungsregeln (*rules of origin*) die tatsächliche Herkunft einer Ware bestimmbar sein, um eine Umgehung der Außenzolltarife mittels Import über den ‚günstigsten‘ Mitgliedstaat zu verhindern. Um gegebenenfalls eine Nachverzollung zu ermöglichen, müssen in einer Freihandelszone zudem die Zollkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten erhalten bleiben.

c) Zollunion

In einem weiteren Schritt kann eine Freihandelszone zu einer Zollunion (*Customs Union*) ausgebaut werden. Sie ist durch einen gemeinsamen Außenzolltarif aller Mitgliedstaaten gekennzeichnet, der einheitlich an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten erhoben wird. Da für das gesamte Gebiet der Zollunion ein einheitlicher Zolltarif besteht, können im Idealfall die als nichttarifäre Handelshindernisse wirkenden Zollkontrollen und Ursprungsregeln für den innergemeinschaftlichen Verkehr abgeschafft werden. Hierfür müssen sich die Mitgliedstaaten allerdings auf einen Verteilungsschlüssel für die Zolleinnahmen verständigen, da sich ansonsten eine Zollverschiebung zugunsten von

¹¹ Die Belastung nationaler, unterschiedslos wirkender Abgaben – beispielsweise der Mehrwertsteuer – ist auch in einer Freihandelszone weiter möglich, zumal es ansonsten zu einer Bevorzugung ausländischer Waren kommen könnte.

Transitstaaten ergeben würde. Für die Umsetzung einer Zollunion ist zudem ein vereinheitlichtes Zollrecht – entweder durch Harmonisierung nationaler Regelungen oder durch Schaffung eines in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren gemeinschaftlichen Zollrechts – erforderlich. Ergänzend zur Abschaffung von Zöllen wird in einer Zollunion regelmäßig der Abbau nichttarifärer, vor allem faktischer Handelshindernisse angestrebt.

d) *Gemeinsamer Markt*

Eine noch tiefergehende Integration zwischen den Mitgliedstaaten einer regionalen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch Schaffung eines Gemeinsamen Marktes (*Common Market*) bezweckt. Neben den durch die Zollunion geschaffenen freien Warenverkehr tritt der freie grenzüberschreitende Verkehr von Personen, Dienstleistungen und Kapital, um einen freien Fluss der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital zu ermöglichen. Eine wesentliche Säule für die Realisierung dieser Freiheiten ist die Angleichung oder Vereinheitlichung der entsprechenden nationalen Regelungen, um rechtlich oder faktisch bestehende Beschränkungen abzubauen. Hierfür müssen auf der Ebene der Gemeinschaft Rechtsetzungsmechanismen zur Verfügung stehen.

e) *Währungsunion*

Der mit einem Gemeinsamen Markt angestrebten intensiven wirtschaftlichen Verflechtung seiner Mitgliedstaaten kann in der Praxis das von Marktteilnehmern zu berücksichtigende Risiko von Währungskursschwankungen entgegenstehen. Eine Währungsunion (*monetary union*) innerhalb einer regionalen Wirtschaftsgemeinschaft begegnet dem, indem für einen integrierten Wirtschaftsraum eine einheitliche Währung geschaffen oder zumindest eine Wechselkursfixierung zwischen den nationalen Währungen eingeführt wird. Dies bedingt es, dass die Kompetenzen für die Währungs- und Geldmarktpolitik sowie idealerweise auch die Wirtschaftspolitik auf der Gemeinschaftsebene liegen.

f) *Politische Föderation*

Eine noch stärkere Bindung von Staaten zueinander besteht in einer politischen Föderation (*political federation*). Auch wenn die Staatsqualität der einzelnen Teilstaaten bestehen bleibt, besitzt allein der Gesamtstaat als solcher Souveränität. Der entscheidende Unterschied im Verhältnis zur Zusammenarbeit souveräner Staaten in einer Wirtschaftsgemeinschaft besteht darin, dass die Kompetenz-Kompetenz, also die Befugnis zur Entscheidung über die Kompetenzverteilung innerhalb der Föderation, beim Gesamtstaat liegt. Weil allein der Gesamtstaat souverän ist, besitzt in der Regel auch er allein nach außen gerichtete Handlungsbefugnisse.

g) *Stufenweise Integration in der Ostafrikanischen Gemeinschaft*

Der Integrationsprozess der Ostafrikanischen Gemeinschaft folgt dem soeben dargestellten Stufenmodell.¹² Eine Zollunion zwischen den Mitgliedstaaten trat 2005 in Kraft; der Ostafrikanische Gemeinsame Markt existiert seit 2010.¹³ Die rechtliche Grundlage für die Errichtung der Ostafrikanischen Währungsunion trat Ende 2015 in Kraft, wobei die finale Einführung einer Gemeinschaftswährung von der Einhaltung von Konvergenzkriterien abhängt.¹⁴ Schließlich beabsichtigen die Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft auch die Etablierung einer politischen Föderation¹⁵ – die Vorbereitungen für den Entwurf einer Verfassung für eine Politische Konföderation als Zwischenschritt auf dem Weg zur Ostafrikanischen Politischen Föderation sind im Gange.¹⁶

2. *Motive für regionale wirtschaftliche Integration*

Bereits die Bezeichnung ‚regionale Wirtschaftsgemeinschaften‘ indiziert, dass erhoffte künftige wirtschaftliche Vorteile ein wesentliches Motiv für Staaten darstellen, sich in regionalen Gemeinschaften zusammenzuschließen. Dessen ungeachtet geht die Mitwirkung von Staaten in regionalen Integrationsprozessen stets auch auf politische Motive auf Seiten der verantwortlichen nationalen Akteure zurück. Gerade im Kontext von Entwicklungsländern wirkt zudem der durch die internationalen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit ausgeübte äußere Druck auf Nationalstaaten auf die Motivlage der an einer Wirtschaftsgemeinschaft beteiligten Staaten ein.

a) *Ökonomische Motive*

Die ökonomische Theorie regionaler Integration geht überwiegend davon aus, dass der Abbau von Handelsbarrieren zwischen Staaten sich langfristig positiv auf deren wirtschaftliche Entwicklung auswirkt.¹⁷

¹² Siehe hierzu ausführlich S. 128 ff.

¹³ Ausführlicher hierzu S. 286 ff.

¹⁴ Auf S. 141 f. findet sich ein kurzer Überblick hierzu.

¹⁵ Dies ist auch in Art. 5 Abs. 2 EACT festgehalten. Siehe hierzu S. 128 ff.

¹⁶ Nr. 9 des Joint Communiqué: 18th Ordinary Summit of the East African Community Heads of State vom 20. Mai 2017. „Die Staatsoberhäupter nahmen die politische Konföderation als Übergangskonzept der Ostafrikanischen Politischen Föderation an und wiesen den Council an, ein Team von Verfassungsexperten zusammenzustellen, um eine Verfassung für die Politische Konföderation zu entwerfen [...].“ – „The Heads of State adopted the Political Confederation as a transitional model of the East African Political Federation and directed the Council to constitute a team of constitutional experts to draft the Constitution for the Political Confederation [...].“

¹⁷ Ein Überblick über den Diskussionsstand findet sich beispielsweise bei *Kimbugwe/Perdikis/Yeung u.a.*, *Economic Development through Regional Trade*, 2012, S. 22–30; *Mattli*, *The Logic of Regional Integration*, 2001, S. 19–67.

Das Konzept des komparativen Vorteils dient als wesentliche Begründung für den ökonomischen Nutzen des Abbaus von Handelsbeschränkungen. Durch die Möglichkeit des Handels können sich die Mitgliedstaaten auf die Produktion von Gütern konzentrieren, bei denen sie im Vergleich zu den übrigen Mitgliedstaaten über einen Produktionskostenvorteil verfügen. Im Verhältnis zur Situation ohne Handelsmöglichkeit, in der die Mitgliedstaaten ihren Bedarf selbst decken müssten, kann damit insgesamt bei gleichem Faktoreinsatz eine höhere Produktionsmenge erbracht werden. Dies gilt selbst dann, wenn ein Staat für sämtliche Güter einen absoluten Kostenvorteil hat. Er kann sich dann auf die Güter mit dem höchsten Produktivitätsvorsprung konzentrieren, um so seinen komparativen Vorteil zur Maximierung seiner Gesamtwohlfahrt zu nutzen.¹⁸

Durch die Schaffung größerer integrierter Wirtschaftsräume kommen die beteiligten Staaten zudem in den Genuss von Skaleneffekten, insbesondere wenn ihre eigenen Ökonomien vor dem Zusammenschluss relativ klein waren. Durch die Konzentration der Güterproduktion gerade weniger nachgefragter Güter sinken nämlich die produktbezogenen Fixkosten, sodass die Produktivität steigt. Zudem liegt es nahe, dass die Öffnung von Grenzen für Arbeitnehmer zu einer produktivitätsfördernden Bündelung von Expertise führt.

Die Bildung regionaler Wirtschaftsgemeinschaften wird auch als Sprungbrett (*stepping stone*) für eine weitergehende globale Handelsliberalisierung gesehen, indem sie eine Basis für die entsprechenden multilateralen Schritte bilden.¹⁹ Ein Beispiel hierfür ist die von der Afrikanischen Union unter der Bezeichnung *African Economic Community (AEC)* angestrebte, den gesamten afrikanischen Kontinent umfassende wirtschaftliche Integration. Regionale Wirtschaftsgemeinschaften sollen hierbei die Basis für weitere Kooperationschritte bilden.²⁰

Die gesamtökonomischen Vorteile regionaler Integration sind freilich nicht unbestritten. Je nach konkreter Ausgestaltung und Umgebungsbedingungen eines Wirtschaftsbündnisses kann es entweder zu einem handelsfördernden Effekt innerhalb der Gemeinschaft oder schlichtweg zu einer insgesamt nachtei-

¹⁸ Kimbugwe/Perdikis/Yeung u.a., *Economic Development through Regional Trade*, 2012, S. 22.

¹⁹ Kimbugwe/Perdikis/Yeung u.a., *Economic Development through Regional Trade*, 2012, S. 23.

²⁰ Grundlage der AEC ist der am 3. Juni 1991 von 51 afrikanischen Staaten unterzeichnete Treaty Establishing the African Economic Community. Er sieht die Errichtung dieser Wirtschaftsgemeinschaft in sechs Schritten über einen Zeitraum von 34 Jahren vor (Art. 6 Abs. 1 des Vertrages). Siehe hierzu und zum Verhältnis der AEC zu afrikanischen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften ausführlich Oppong, *Legal Aspects of Economic Integration in Africa*, 2011, 17–22, 64–81; Mossner, *Westafrikanische Wirtschaftsintegration im Mehrebenensystem*, 2016, S. 182–230.

ligen Umleitung der Handelsströme führen. Durch die Präferierung innergemeinschaftlichen Handels werden externe Handelspartner benachteiligt, sodass es zu einer entsprechenden Verschiebung der Handelsaufkommen kommen kann. Damit werden unter Umständen die durch die WTO-Verträge angestrebten weltweiten Handelsliberalisierungen unterlaufen und so gegebenenfalls die Gesamtwohlfahrt zu Lasten der Nichtmitglieder vermindert.²¹ Dies kann insbesondere Staaten betreffen, die nicht Mitglied einer großen regionalen Wirtschaftsgemeinschaft sind. Diese werden durch die von den Wirtschaftsgemeinschaften implementierte Begünstigung innergemeinschaftlichen Handels gegenüber deren Mitgliedstaaten tarifär und nichttarifär benachteiligt, sodass sie – trotz eines etwaigen komparativen Vorteils – nicht mit den Mitgliedstaaten konkurrieren können. Je nach Ausprägung der Handelsbeziehungen zum Zeitpunkt der Errichtung einer Wirtschaftsgemeinschaft kann eine solche folglich durchaus handelshinderliche Wirkung entfalten.²²

b) Politische Motive und äußerer Druck

Die intensive und erfolgreiche Kooperation von Nationalstaaten in einer Wirtschaftsgemeinschaft, mit der unter Umständen auch die Übertragung von Kompetenzen auf die Gemeinschaftsebene verbunden ist, setzt auch eine entsprechende politische Motivation in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft voraus. Um die politischen Motive regionaler Integration zu erklären, wird häufig auf das aus dem Funktionalismus hervorgegangene, maßgeblich von *Ernst Haas* begründete Konzept des Neofunktionalismus zurückgegriffen.²³ Es versucht zu erklären, warum Staaten bereit sind, Kompetenzen an eine regionale Institution abzugeben. Akteure oberhalb und unterhalb der Ebene der mitgliedstaatlichen Regierung werden dabei als Hauptakteure gesehen, während der Regierung eine eher reagierende Rolle zugeschrieben wird. Aus Sicht von *Haas* wird regionale Integration von keinem der Akteure aus altruistischen Motiven betrieben, sondern weil sie sich für ihre Interessen konkrete Vorteile versprechen. Ein wesentliches Merkmal der neofunktionalistischen Theorie ist das Konzept

²¹ *Kimbugwe/Perdikis/Yeung u.a.*, *Economic Development through Regional Trade*, 2012, S. 22–23.

²² Das WTO-Recht sieht aus diesem Grund eine Notifizierungs- und Genehmigungspflicht für Mitgliedstaaten vor, die einer Zollunion oder Freihandelszone beizutreten beabsichtigen (Art. XXIV Abs. 7 GATT).

²³ Eine ausführliche Darstellung dieses Konzepts findet sich bei *Plenk*, *Regionale Integration im sub-saharischen Afrika*, 2015, S. 19–42. Plenk wendet die ursprünglich auf den europäischen Integrationsprozess zugeschnittene Theorie des Neofunktionalismus in seiner Arbeit im Rahmen einer Akteurs- und Mechanismusanalyse die Ostafrikanische Gemeinschaft (EAC, S. 71–158), die Südafrikanische Entwicklungsgemeinschaft (SADC, S. 159–322) und auf die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS, S. 323–510) an. Eine kürzere Darstellung der neofunktionalistischen Theorie bietet *Mattli*, *The Logic of Regional Integration*, 2001, S. 23–28.

Sachregister

- Acts of the Community 114–130
- Anwendungsbereich 114–115
 - Assent 116–117
 - Geltung in den Mitgliedsstaaten 200f.
 - Initiativrecht 115–116
 - rechtlicher Status 114–115
 - Rechtssetzungsverfahren 115–125
 - Übersicht 126–130
 - Veröffentlichung 117–123
- Anerkennung akademischer Abschlüsse und von Berufsqualifikationen 361
- Annexe (zu Protokollen) 114
- Anwendungsvorrang 196f., 201–205, 231–233
- ~ der Arbeitnehmerfreizügigkeit 360f.
- Arbeitnehmerfreizügigkeit, *siehe* Personen- und Arbeitnehmerfreizügigkeit
- Assent (des Summit) 59, 116–117
- Asymmetrieprinzip 189
- Aufenthaltsrecht 364f.
- Beitritte 35
- Burundi 36–38
- Anwendung des Gemeinschaftsrechts 216f.
- Central Corridor Transit Transport Facilitation Authority 408f.
- Coalition of the Willing, *siehe* Koalition der Willigen
- Committee on Trade Remedies 338f.
- Common Market Protocol, *siehe* Gemeinsamer Markt
- Common Market Tribunal 28
- Comprehensive Peace Agreement (Südsudan) 44
- Co-ordination Committee 69
- Council 62–72, 92
- Aufgaben 64–66
 - Bewertung 71–72, 92
 - Co-ordination Committee 69
 - Funktionen 63
 - Funktionsweise 67–69
 - Sectoral Committee 67, 69, 70
 - Sectoral Council 67, 68f.
 - Spannungsverhältnis zur EALA 120–123
 - Zusammensetzung 62
- Counsel to the Community 87
- Court of Appeal for East Africa
- *siehe auch* East African Court of Justice
 - East African Community (1967–1977) 28
 - Geschichte 21
- Customs Management Act 343f.
- Customs Union Protocol, *siehe* Gemeinsamer Markt
- Decisions 130f., 133
- Wirkung in den Mitgliedstaaten 205–207
- Deputy Secretary General 86
- Dienstleistungsfreiheit
- Inländergleichbehandlung 366
 - Kritik 371–374
 - Liberalisierungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten 368–371
 - Meistbegünstigungsklausel 366
 - Modus 4 der Dienstleistungsfreiheit 371f.
 - Zeitplan der Verpflichtungen zur schrittweisen Liberalisierung von Dienstleistungen 365, 367–371
- Directives 130f., 132
- Wirkung in den Mitgliedstaaten 205–207

- Dreiseitiges Abkommen über den Straßenverkehr 391–396
 - Anerkennung von Genehmigungen 393f.
 - fahrzeugbezogene Steuern und Abgaben 394
 - Harmonisierung von Regelungen 395
 - Inkrafttreten 391
 - Joint Technical Committee 395f.
 - Route Management Groups 396
 - Ziele 392
- EAC Development Strategy, *siehe* Ostafrikanische Entwicklungsstrategie
- EAC One Stop Border Post Act 402
- EAC Rail Master Plan 399–401
- EAC Vehicle Load Control Act 401f.
- EACJ 234–315
 - *siehe auch* Streitbeilegung
 - Amicus Curiae 306f.
 - Anforderungen an Schriftsätze 303
 - Appellate Division, Gerichtsbarkeit 287
 - Beibringungsgrundsatz 302
 - Berufung 277f., 304f.
 - Entgegenstehende Rechtshängigkeit 307f.
 - Gerichtsbarkeit als Zulässigkeitsvoraussetzung 250f.
 - Gerichtsbarkeit bezüglich unterlassener Protokolle 279–283
 - Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Mitgliedschaft in der EALA 273–277
 - Gerichtsbarkeit in Bezug auf Vertragsänderungen 278f.
 - Gerichtsbarkeit in Menschenrechtsangelegenheiten 254–273, 311f.
 - Gerichtsbarkeit über die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten 283–286
 - Gerichtsbarkeit 240–289
 - Gerichtsbarkeit, Ausschlussklausel 243f., 248–250
 - Gerichtsbarkeit, Vorbehaltsklausel 241–243, 248–250
 - Gutachtenverfahren 301
 - Individualklage 293–296
 - Klagebefugnis 295f.
 - Klagefrist 296–298
 - Kosten 305
 - Popularklage 295f.
 - Präsident 235
 - Principal Judge 235
 - Protokoll zur Erweiterung der Gerichtsbarkeit des EACJ 244–250, 288f.
 - Rechtmäßigkeitskontrolle von Rechtsakten 293–300
 - Rechtswegerschöpfung 298f.
 - Res Judicata 307f.
 - Richter 235–239, 312f.
 - Richter, Amtsenthebungsgründe 236–239
 - Scheduling Conference 303f.
 - Schiedsgerichtsbarkeit 300f.
 - Verfahrensgrundsätze 302–305
 - Verhältnis zu nationalen Gerichten 252–254
 - Vertragsänderung zur Anpassung von Bestimmungen über den EACJ 236–239, 248–250, 296–312
 - Vertragsverletzungsverfahren 87–88, 289–291
 - Vorabentscheidungsverfahren 291–293
 - Vorläufiger Rechtsschutz 301f.
- EAC-Vertrag
 - *siehe auch* Vertragsänderungen
 - Geltung in den Mitgliedsstaaten 95–96
 - Geschichte 34–35
 - Gesetzgebungstechnik 104
 - Justiziabilität 149f., 177f.
 - Legaldefinitionen 104
 - Öffentlichkeitsbeteiligung 97–98
 - Präambel 96, 104
 - Rahmenvertragsnatur 171, 174, 321f.
 - Rechtmäßigkeitskontrolle 99–101
 - Rechtsnatur 95
 - Spezifizität, fehlende 171–173
 - Status im nationalen Recht 199
 - Stellungnahmefrist der Mitgliedsstaaten 97
 - Überblick 101–104
 - Verhältnis zu Protokollen 106
 - Vertragsänderungen 96–98
 - Vertragsanpassungen 95
- EALA 72–86, 92–93
 - Abberufung des Sprechers 76–80
 - Amtszeit 83
 - Aufgaben 72–73
 - Ausschüsse 75–76

- Beschlussfähigkeit 74–75
- Bewertung 84–86, 92–93
- Budgethoheit 74
- demokratische Legitimation 85
- East African Legislative Assembly Rules of Procedure 72
- Funktionen und Funktionsweise 72–76
- Immunität 83
- Kollegialorgan 72
- Margaret Zziwa-Fall 76–80
- Mitgliedschaft 80–84
- passives Wahlrecht 80
- Quorum 75
- Rechtsetzungsverfahren (Acts of the Community) 115–125
- Sitzungszeit- und -ort 74
- Spannungsverhältnis zum Council 120–123
- Speaker 72
- Unabhängigkeit der Mitglieder 85
- Wahlverfahren 81
- Zusammensetzung 80–83
- East Africa Protectorate 21
- East African Airways Corporation 30
- East African Authority 27
- East African Common Market Scorecard 325f.
 - Bericht zur Dienstleistungsfreiheit 373f.
 - Bericht zur Kapitalverkehrsfreiheit 377f.
 - Bericht zur Warenverkehrsfreiheit 352f.
- East African Common Services Organisation 23–25
- East African Community (1967–1977)
 - Aufbau und Rechtsetzungsbegebnisse 27–28
 - Gemeinschaftliche Dienste 30
 - Geschichte 26–35
 - Gründung 26–27
 - Mediationsvereinbarung (1984) 33
 - Niedergang 31–33
 - Rechtsetzung 30–31
 - Rechtspersönlichkeit 96
 - Umbricht-Klausel 33
 - Vorrang des Gemeinschaftsrechts 218
- East African Community Act 2002 (Uganda) 226
- East African Community Civil Aviation Safety and Security Oversight Agency 410–413
- East African Community Competition Act 378
- East African Court of Justice, *siehe* EACJ
- East African Development Bank 28
- East African Harbours Corporation 30
- East African High Commission 22–23
- East African Industrial Court 28
- East African Legislative Assembly Rules of Procedure 72
- East African Legislative Assembly, *siehe* EALA
- East African Post and Telecommunications Corporation 30
- East African Railway Corporation 30
- East African Vehicle Control Act 209
- Eisenbahnverkehr 385f.
 - EAC Rail Master Plan 399–401
 - Koordination durch das Secretariat 403–404
 - Koordination durch die Central Corridor Transit Transport Facilitation Authority 408f.
 - Koordination durch die Northern Corridor Transit Transport Coordination Authority 404–408
 - Regelungen im EACT 390f.
- Europäische Kommission 89–90
 - *siehe auch* Europäische Kommission, Europäischer Rat, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union
 - Gerichtshof der Europäischen Union 308–311
 - Grundlegende Werte und Ziele 152f.
 - Politikbereiche 168–170
 - Prinzipien 190f.
 - Rechtsetzungsverfahren 137–138
 - Rechtsquellen 135–137
- Europäischer Rat 60
- Europäisches Parlament 84
- Exportorientierung der Wirtschaft der Mitgliedstaaten 184

- Fast-tracking 34–35
- Freier Warenverkehr, *siehe* Zollunion und Freier Warenverkehr
- Förderpflicht der Mitgliedstaaten 184
- Fragestellung 4
- Freihandelszone 6
- Funktionsprinzipien 183–193
 - Abgrenzung zu Grundprinzipien 176f.
 - Asymmetrieprinzip 189
 - Exportorientierung der Wirtschaft der Mitgliedstaaten 184
 - Förderpflicht der Mitgliedstaaten 184, 206f.
 - Gerichtsbarkeit 254–273
 - Good Governance 189f., 246f., 259
 - Justiziabilität 177f.
 - Komplementaritätsprinzip 188f.
 - Prinzip der gerechten Aufteilung der Vorteile aus der Gemeinschaft 188, 323
 - Prinzip der variablen Geometrie 185–188
 - Prinzip einer auf die Menschen bezogenen und marktorientierten Integration 183
 - Rechtsnatur 176–178
 - Subsidiaritätsprinzip 184f.
- Geltungsvorrang von Gemeinschaftsrecht 195f., 202
- Gemeinsamer Markt 157, 317–381
 - *siehe auch* Aufenthaltsrecht, Dienstleistungsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit, Niederlassungsfreiheit, Personen- und Arbeitnehmerfreizügigkeit, Zollunion und Freier Warenverkehr
 - Definition 7
 - East African Common Market Scorecard 325f.
 - East African Community (1967–1977) 29
 - Prinzip der Meistbegünstigtenbehandlung 323, 366, 375
 - Prinzip der Nichtdiskriminierung 323, 329f., 366, 375
 - Prinzipien 322f.
 - Protokoll über die Errichtung der Ostafrikanischen Zollunion 319, 327
 - Protokoll über die Errichtung des Ostafrikanischen Gemeinsamen Marktes 318f., 324f., 327
 - Rechtsharmonisierung 377f.
 - Rechtsrahmen 318–322
 - Überblick 317–322, 324f.
 - Ziele 323f.
- Gemeinschaftsrecht
 - *siehe auch* Rechtsetzungsverfahren, Rechtsquellen
 - Anwendung in Burundi 216f.
 - Anwendung in Kenia 217–220
 - Anwendung in Ruanda 220–222
 - Anwendung in Südsudan 222f.
 - Anwendung in Tansania 223–225
 - Anwendung in Uganda 225–227
 - Anwendungsbefehl 204f., 215
 - Anwendungsvorrang 196f., 201–205, 231–233, 360f.
 - Geltungsvorrang 195f., 202
 - Rechtsprechung zur Stellung im nationalen Recht 210–214
 - Stellung im nationalen Recht 199–215
 - Umsetzung in der Praxis in Kenia 228f.
 - Umsetzung in der Praxis in Uganda 229–231
 - Umsetzung in der Praxis 227–228
 - Unmittelbare Anwendbarkeit 200f., 231–233
 - Unmittelbare Geltung 197f.
 - Unmittelbare Wirkung 197f.
 - Verhältnis zum nationalen Recht 195–198
 - Vollzug 198
- Gerichtshof der Europäischen Union 308–311
- Gerichtshof, *siehe* EACJ
- Geschichte regionaler Integration in Ostafrika 21–35
 - East African Common Services Organisation 23–25
 - East African Community (1967–1977) 26–35
 - East African High Commission 22–23
 - Erste Hälfte des 20. Jahrhunderts 21
- Good Governance
 - Erlass eines Protokolls zur Erweiterung der Gerichtsbarkeit des EACJ 246f.

- Funktionsprinzip 189f.
- Grundprinzip 180f.
- Justiziabilität 246f., 259f.
- Grundprinzipien 178–183, 192f.
- Abgrenzung zu Funktionsprinzipien 176f.
- Gerichtsbarkeit 254–273
- Justiziabilität 177f.
- Menschenbezogener Integrationsprozess („people-centred integration“) 98
- Prinzip der „friedlichen Koexistenz und guten Nachbarschaft“ 180
- Prinzip der friedlichen Konfliktbeilegung 180
- Prinzip der guten Regierungsführung („good governance“) 180f., 246f., 259
- Prinzip des „gegenseitigen Vertrauens, des politischen Willens und der Gleichberechtigung souveräner Staaten“ 179
- Prinzip zur Sicherstellung der „gerechten Verteilung der Vorteile“ 181f.
- Rechtsnatur 176–178

- Hilton-Young-Kommission 22

- Integrationsprogramm
 - Gemeinsamer Markt 320, 324f.
 - Unschärfen, inhaltliche 171f.
 - zeitlicher Rahmen 171
 - Zielbestimmungen 146–147
- Intergouvernementalität 172–175
- International Criminal Tribunal for Rwanda 42
- Internationaler Strafgerichtshof 245

- Kagame, Paul 43
- Kampala Agreement 25
- Kapitalverkehrsfreiheit 374–377
 - Beschränkungen 375
 - Diskriminierungsverbot 375
 - Umsetzungsmechanismus 376
- Kenia 39–41
 - Anwendung des Gemeinschaftsrechts 217–220
 - Treaty for the Establishment of the East African Community Act 219
- Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in der Praxis 228f.
- Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in der Praxis 229–231
- Kenyatta, Uhuru 40
- Kibaki, Mwai 39–40
- Kiir Mayardit, Salva 44
- Kjeld-Philip-Kommission 26
- Koalition der Willigen 187f.
- Kompetenzen
 - Kompetenzzuweisungen, fehlende 142–144, 156, 167 f.
 - Regelungen im EAC-Vertrag 104–105, 156, 167 f.
- Komplementaritätsprinzip 188f.
- Kooperationsgebiete 159–167
 - Agrarwesen 159
 - Außenpolitik, Friedenssicherung und Verteidigung 162–164
 - Beschränkung, fehlende 156
 - Bildung und Forschung 164f.
 - Gemeinsamer Markt 157
 - Infrastruktur 158f.
 - Rechtswesen 164
 - Soziales 165–167
 - Tourismus 157
 - Umwelt 167
 - Währung und Finanzpolitik 159–161
 - Währungsunion 159–161
 - wirtschaftliche Angelegenheiten 156–158
 - Zollunion 156f.
- Loyalitätsverpflichtung der Mitgliedsstaaten 184, 206f.
- Luftverkehr 384
 - EAC Civil Aviation Regulations 412
 - Ostafrikanische Aufsichtsagentur für Sicherheit in der Zivilluftfahrt 410–413
 - Regelungen im EACT 409
- Margaret Zziwa 76–80
- Mediationsvereinbarung (1984) 33
- Menschenrechte
 - Gerichtsbarkeit des EACJ 254–273, 311f.
- Ministerrat, *siehe* Council

- Ministerrat, *siehe* Rat der Europäischen Union
- Mitgliedsstaaten 36–49
- Burundi 36–38
 - Kenia 39–41
 - Ruanda 41–43
 - Südsudan 43–45
 - Tansania 45–47
 - Uganda 47–49
 - Gerichtsbarkeit des EACJ über die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten 283–286
- Motive regionaler Integration 8–11
- Ökonomische Motive 8–9
 - Politische Motive 10–11
- Museveni, Yoweri 49
- Niederlassungsfreiheit 361–364
- Anerkennung von Genehmigungen 363
 - Anwendungsbereich 361–363
 - Beitritt zu Sozialversicherungssystemen 362
 - Verordnung über die Niederlassungsfreiheit 362
- Nkurunziza, Pierre 38
- Northern Corridor Transit Transport Coordination Authority 404–408
- Northern Corridor Infrastructure Master Plan 407
- Organe 53–94
- Council 62–72
 - EACJ 234–315
 - EALA 72–76
 - Gewicht der Organe für den Integrationsprozess 93–94
 - Sekretariat 86–91
 - Summit 56–61
 - Überblick 54–55
 - Zusätzliche Organe 91
- Ormsby-Gore-Kommission 22
- Ostafrikanische Aufsichtsagentur für Sicherheit in der Zivilluftfahrt 410–413
- Ostafrikanische Entwicklungsstrategie 150–152
- Relevanz für Zielbestimmungen 145
- Ostafrikanische Verkehrsstrategie 397–399
- Ostafrikanischer Gerichtshof, *siehe* EACJ
- Permanent Tripartite Commission for Co-operation (PTCC) 33–34
- Personen- und Arbeitnehmerfreizügigkeit 353–361
- Anerkennung von akademischen Abschlüssen und Berufsqualifikationen 361
 - Anwendungsvorrang der Arbeitnehmerfreizügigkeit 360f.
 - Arbeitnehmerfreizügigkeit 355–361
 - Aufenthaltsw Zwecke 354
 - Personenfreizügigkeit 353–355
 - Positivlistenansatz zur Arbeitnehmerfreizügigkeit 355, 357–360, 378f.
 - Verordnung über die Arbeitnehmerfreizügigkeit 357–360
 - Verordnung über die Personenfreizügigkeit 354f.
 - Vorgaben des CMP zur Arbeitnehmerfreizügigkeit 355–357
 - Zeitplan zur Arbeitnehmerfreizügigkeit 358–360
- Politische Föderation 7
- Präferenzielle Handelsabkommen 6
- Prinzip der „friedlichen Koexistenz und guten Nachbarschaft“ 180
- Prinzip der friedlichen Konfliktbeilegung 180
- Prinzip der gerechten Aufteilung der Vorteile aus der Gemeinschaft 188
- Prinzip der guten Regierungsführung („good governance“), *siehe* Good Governance
- Prinzip der Meistbegünstigtenbehandlung (Gemeinsamer Markt) 323
- Prinzip der Nichtdiskriminierung (Gemeinsamer Markt) 323, 366, 375
- Prinzip der variablen Geometrie 185–188
- Prinzip des „gegenseitigen Vertrauens, des politischen Willens und der Gleichberechtigung souveräner Staaten“ 179
- Prinzip einer auf die Menschen bezogenen und marktorientierten Integration 183
- Prinzip zur Sicherstellung der „gerechten Verteilung der Vorteile“ 181f.
- Protocol on the Decision-Making by the Council of the East African Community 67

- Protokoll über die Errichtung der Ostafrikanischen Zollunion, *siehe* Zollunion und Freier Warenverkehr
- Protokoll über die Errichtung der Ostafrikanischen Zollunion, *siehe* Gemeinsamer Markt
- Protokoll über die Errichtung des Ostafrikanischen Gemeinsamen Marktes, *siehe* Gemeinsamer Markt
- Protokoll zur Errichtung des Gemeinsamen Marktes
 - Geltung in den Mitgliedstaaten 208f.
- Protokoll zur Erweiterung der Gerichtsbarkeit des EACJ 244–250, 288f.
- Protokolle 105–114
 - Abschluss von Protokollen 106–107
 - Annexe 114
 - Anwendungsbereich 108–109
 - Gerichtsbarkeit des EACJ bezüglich unterlassener Protokolle 279–283
 - Hierarchieebene 106
 - integraler Bestandteil des EAC-Vertrages 106–107
 - rechtlicher Status 105–107
 - Regulations als Annexe zu ~ 133–135
 - Status im nationalen Recht 199
 - Übersicht 110–113
 - Verhältnis zum EAC-Vertrag 106
 - vertraglich vorgesehene ~ 109
- Rat der Europäischen Union 70–71
- Rechtsetzungsverfahren 141f.
 - *siehe auch* Acts of the Community, Protokolle
 - Acts of the Community 115–125
 - Europäische Union 137f.
 - fehlende Kompetenzzuweisungen 142–144
 - Protokolle 107–108
 - Reformvorschläge 121–125
- Rechtsharmonisierung
 - Gemeinsamer Markt 377f.
 - Verkehrswesen 401f.
- Rechtmäßigkeitskontrolle, *siehe* EACJ
- Rechtsquellen 95–144, 138–141
 - *siehe auch* EAC-Vertrag, Protokolle
 - Bedeutung in der Praxis 139–141
 - Decisions 130f., 133
 - Directives 130f., 132
 - Europäische Union 135–137
 - Regulations als Annexe zu Protokollen 133–135
 - Regulations 130–132
 - Resolutions 135
- Regionale Integration
 - Stufen 5–8, 8
 - Definition 5
 - Herausforderungen 11–12
 - Motive 8–11
- Regulations 130–132
 - als Annexe zu Protokollen 133–135
 - Wirkung in den Mitgliedstaaten 205–207
- Resolutions (des Summit und des Council) 135
- Ruanda 41–43
 - Anwendung des Gemeinschaftsrechts 220–222
- Ruto, William 40
- Schiedsgerichtsbarkeit 300f.
- Secretariat 86–91, 93
 - Bewertung 90–91, 93
 - Bindungswirkung der Entscheidungen 88
 - Counsel to the Community 87, 89
 - Deputy Secretary General 86
 - Funktionen und Aufgaben 87–89, 364
 - Immunität 89
 - Organisation 86–87
 - Quotensystem (Personal) 87
 - rechtliche Kompetenzen 90–91
 - Secretary General 86
 - Unabhängigkeit 89
- Secretary General 86
- Sectoral Committee 67, 69, 70
- Sectoral Council 67, 68f.
- South Sudan Liberation Movement 44
- Ständige Dreiseitige Kommission für Kooperation 33–34
- Straßenverkehr
 - *siehe auch* Dreiseitiges Abkommen über den Straßenverkehr
 - Koordination durch das Secretariat 403–404
 - Koordination durch die Central Corridor Transit Transport Facilitation Authority 408f.

- Koordination durch die Northern Corridor Transit Transport Coordination Authority 404–408
- Regelungen im EACT 388–390
- Überblick 383f.
- Streitbeilegung
 - *siehe auch* EACJ
 - Zollverfahren 338f.
- Subsidiaritätsprinzip 184f.
- Südsudan 43–45
 - Anwendung des Gemeinschaftsrechts 222f.
- Summit 56–61, 92
 - Assent 59, 116–117
 - Aufgaben 57–58
 - Bewertung 61, 92
 - Delegation von Aufgaben 58–59
 - Entscheidung über Vorlagen des Council 67f.
 - Funktionen 56–58
 - Funktionsweise 58–60
 - Schaffung zusätzlicher EAC-Organen 91
 - Zusammensetzung 56
- Tansania 45–47
 - Anwendung des Gemeinschaftsrechts 223–225
 - Treaty for the Establishment of the East African Community Act, 2001 (Tansania) 224
- Treaty for the Establishment of the East African Community Act (Kenia) 219
- Treaty for the Establishment of the East African Community Act, 2001 (Tansania) 224
- Treaty for the Establishment of the East African Community, *siehe* EAC-Vertrag
- Trilaterales Freihandelsgebiet zwischen COMESA, EAC und SADC 347–352
 - Doppelmitgliedschaften 347f.
 - Inkrafttreten 348f.
 - Verhältnis zur EAC 350–352
- Tripartite Freetrade Area, *siehe* Trilaterales Freihandelsgebiet zwischen COMESA, EAC und SADC
- Uganda 47–49
 - Anwendung des Gemeinschaftsrechts 225–227
 - East African Community Act 2002 (Uganda) 226
- Uganda-Tansania-Krieg 48
- Umbricht-Klausel 33
- Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, *siehe* Gemeinschaftsrecht
- Unmittelbare Geltung 197f.
- Unmittelbare Wirkung 197f.
- Vereinigte Republik Tansania, *siehe* Tansania
- Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht, *siehe* Gemeinschaftsrecht
- Verkehrswesen
 - *siehe auch* Dreiseitiges Abkommen über den Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Luftverkehr, Straßenverkehr
 - Korridorprinzip 387, 404f., 407–409
 - Ostafrikanische Verkehrsstrategie 397–399
 - status quo der Verkehrsinfrastruktur 383–386
- Vertragsänderungen
 - ~durch Protokolle 106
 - Gerichtsbarkeit des EACJ 278f.
 - zweite ~ zur Anpassung von Bestimmungen über den EACJ 236–239, 248–250, 296–298
- Vertragsverletzungsverfahren 87–88, 289–291
- Victor Umbricht 33
- Vollzug des Gemeinschaftsrechts 198
- Währungsunion 7, 159–161
- Wako-Kommission 35
- Warenverkehrsfreiheit, *siehe* Zollunion und Freier Warenverkehr
- Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge 95–97, 306

Zielbestimmungen

- *siehe auch* Gemeinsamer Markt, Ziele
 - Bewertung 153–155
 - Pflichten, konkrete aus 148f.
 - Rechtsprechung des EACJ 147–150
 - Überblick 145–147
- Zollunion und Freier Warenverkehr
- *siehe auch* Trilaterales Freihandelsgebiet zwischen COMESA, EAC und SADC
 - Antidumpingmaßnahmen 332–334
 - Beihilfen 334–335
 - Beseitigung nichttarifärer Handelshindernisse 328f.
 - Beseitigung von Zöllen 328
 - Committee on Trade Remedies 338f.
 - Customs Management Act 343f.
 - Diskriminierungsverbote 323, 329f., 366, 375
 - Dispute Settlement 338f.
 - Exportzonen 331f.
 - Förderung exportorientierter Industrien 330–332
 - Freihäfen 331f.
 - Grenzkontrollen 344–346
 - Schutzmaßnahmen 336f.
 - Ursprungsregeln 344–346
 - Vollzug der Zollunion 342–344
 - Zollrückerstattungen 330f.
 - Zolltarif 339–342
 - Zollverschluss 331